VGH München, Beschluss v. 02.08.2021 – 20 N 20.1190

Titel:

Einstellung des Verfahrens nach Rücknahme des Antrags

Normenkette:

VwGO § 92 Abs. 3 S. 1

Leitsatz:

Nach Rücknahme des Antrags wird das Verfahren eingestellt. (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO analog). (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Aktenzeichen, Antragsgegner, Einstellung des Verfahrens, Erlass, Infektionsschutz, Rücknahme des Antrags, Unanfechtbarkeit

Tenor

I. Nach Rücknahme des Antrags mit Schriftsatz vom 30. Juli 2021 wird das Verfahren eingestellt. (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO analog).

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens (§ 155 Abs. 2 VwGO).

III. Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 2 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).